

# **Satzung des Judo Club Eberswalde e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 22. 02. 2000 in Eberswalde gegründete Verein führt den Namen Judo Club Eberswalde.
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in der Heegermühler Straße 69, 16225 Eberswalde.
- (3) Der Judo Club Eberswalde ist beim Amtsgericht Frankfurt/Oder mit Aktenzeichen VR 2325 FF eingetragen und führt den Zusatz "e. V.“.
- (4) Es ist ordentliches Mitglied im Brandenburgischen Judo-Verband, KSB Barnim und LSB Brandenburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Eine besondere Beachtung wird dem Erhalt des Kindeswohls gewidmet, sowohl der Kinder und Jugendlichen, welche Mitglied im Verein sind als auch derjenigen, die ohne Mitgliedschaft an Trainings oder anderen Maßnahmen des Vereins teilnehmen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/r gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds,
  2. durch Austritt des Mitglieds,
  3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Quartals erfolgen mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Zahlung erfolgt monatlich oder kalenderjährlich.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mitglieder, welche die volle Höhe des Beitrages nicht entrichten können, haben die Möglichkeit beim Vorstand schriftlich unter Benennung von Gründen eine Ermäßigung oder Stundung des Beitrages zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über diese Anträge und ist gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt durch Aushang in der Trainingsstätte und Darstellung auf der Homepage des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen bzw. auf Beschluss des Vorstandes. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  2. Feststellung der Jahresrechnung durch den/ die Schatzmeister/ in
  3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  4. Entgegennahme des Berichtes des Beauftragten für die Sicherung des Kindeswohls
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Bestätigung des Jugendvorstandes
  9. Wahl der Kassenprüfer
  10. Wahl der/ des Beauftragten für die Sicherung des Kindeswohls
  11. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  12. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
  13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 8 Stimmrecht und Abstimmung**

- (1) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht für Mitglieder im Alter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird durch ein Elternteil ausgeübt.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Wahlämter des Vereins sind:
  1. Vorstand
  2. Kassenprüfer
  3. Beauftragte/r zur Sicherung des Kindeswohls
- (4) Sofern nur so viele Kandidaten für eines der Wahlämter zur Wahl stehen, wie Ämter zu besetzen sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass über alle zu wählenden Mitglieder jeweils eines der Wahlämter zusammen in einem Wahlgang abgestimmt wird, wobei nicht über einzelne Kandidaten abgestimmt werden kann (Blockwahl).
- (5) In Wahlämter des Vereins wählbar sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (6) Die Voraussetzung der Zulassung eines/r Kandidaten/ in auf die Kandidatenliste für ein Wahlamt ist der Vorschlag durch ein anderes ordentliches Mitglied und im Falle der Abwesenheit des/r vorgeschlagenen Kandidaten/ in während der Wahlveranstaltung, das Vorliegen einer vom Kandidaten/ in eigenhändig unterzeichneten Einverständniserklärung zur Kandidatur und zur Annahme des Wahlamtes im Falle der Wahl.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem Vorsitzendem
  2. dem stellvertretenden Vorsitzendem
  3. dem Schatzmeistersowie maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. In den Vorstand sind nur Mitglieder des Vereines wählbar.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils mindestens 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Aufteilung der Funktionen erfolgt auf der ersten, der konstituierenden Vorstandssitzung. Die Aufgaben der jeweiligen Funktionen sind in einem Geschäftsverteilungsplan festzulegen.
- (4) Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (5) Eine Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung erfolgen.
- (6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## **§ 10 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 11 Beauftragte/ Beauftragter für die Sicherung des Kindeswohls**

- (1) Die/ der Beauftragte für die Sicherung des Kindeswohls initiiert und überwacht Maßnahmen zur Prävention gegen Kindeswohlgefährdung im Verein.
- (2) Eine Beauftragung schließt die Tätigkeit in anderen Ehren- oder Wahlämtern des Vereins nicht aus.
- (3) Sie/ er berichtet jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die/ der Beauftragte für die Sicherung des Kindeswohls bleibt so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung erfolgen.
- (5) Die Aufgaben und Maßnahmen sind in einer Richtlinie zur Prävention gegen Kindeswohlgefährdung zu regeln.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Kassenprüfer dürfen kein Wahlamt im Vorstand ausüben.
- (3) Eine Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können Nachwahlen oder eine kommissarische Bestellung erfolgen.

- (4) Die Aufgaben der Kassenprüfung sind durch eine Kassenprüfungsordnung zu regeln.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Barnim e.V., Heegermühler Str. 63, 16225 Eberswalde, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Stellvertreter bestellt.

### **§14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der vorherigen Bestimmungen unwirksam sein oder insbesondere gegen Recht und Gesetz verstoßen, wird die Satzung dadurch nicht im Ganzen betroffen, sondern die entsprechende Bestimmung ist im Sinne des geltenden Rechts anzuwenden bzw. auszulegen.
- (2) Auf der folgenden Mitgliederversammlung nach Feststellung des Verstoßes oder Veränderung des jeweiligen zugrunde liegenden Gesetzes/ der jeweiligen zugrunde liegenden anderen Rechtsnorm ist die Satzung entsprechend anzupassen.

### **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2015 des Judo Club Eberswalde e.V. in Kraft.